

ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AFBUB) IN DER FEUER- BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZVERSICHERUNG (EVO3)

Diesem Feuerversicherungsvertrag ist die Haftung für Feuer-Betriebsunterbrechungsschäden unter Zugrundelegung des gestellten Antrages im Sinne der "Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB)" mit einer Haftungssumme gemäß Polizze, das sind entweder

25 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte mit einer Haftungszeit von 3 Monaten

oder

50 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte mit einer Haftungszeit von 6 Monaten

oder

100 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte mit einer Haftungszeit von 12 Monaten

angeschlossen.

Abweichend von den nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) sowie den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist vereinbart:

Art 4 (3) AFBUB

Bei einer Haftzeit von 3 Monaten:

Schäden, die 1/90 der Haftungssumme nicht übersteigen, sind nicht ersatzpflichtig.

Bei einer Haftzeit von 6 Monaten:

Schäden, die 1/180 der Haftungssumme nicht übersteigen, sind nicht ersatzpflichtig.

Bei einer Haftzeit von 12 Monaten:

Schäden, die 1/360 der Haftungssumme nicht übersteigen, sind nicht ersatzpflichtig.

Art. 6 AFBUB

Bei einer Haftzeit von 3 Monaten:

Die Haftungssumme beträgt 25 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte.

Bei einer Haftzeit von 6 Monaten:

Die Haftungssumme beträgt 50 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte.

Bei einer Haftzeit von 12 Monaten:

Die Haftungssumme beträgt 100 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Einrichtung und Warenvorräte.

Art. 6 AFBUB

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet nach der in der Polizze angegebenen Haftzeit.

Art. 9 und 10 AFBUB

Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit auch bei ununterbrochenem Betrieb beeinflusst hätten.

Zu diesen Umständen gehören insbesondere die Marktlage und die besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnisse, die etwa eingetretenen Änderungen der Absatzverhältnisse, höhere Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, Konkurs oder Ausgleichsverfahren des Versicherungsnehmers.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes.

Art. 7 (1) AFBUB

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der Geschäftsverlauf zu ersehen ist.

Art. 7 ABS

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Wenn die Haftungssumme den Deckungsbeitrag, welchen der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden Haftzeit gemäß Polizze erwirtschaftet hätte, übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen.

Art. 8 ABS

Ist die Haftungssumme bei Eintritt des Schadenfalles kleiner als

25 % bei 3 Monate Haftzeit,

50 % bei 6 Monate Haftzeit,

100 % bei 12 Monate Haftzeit

des Gesamt-Feuerversicherungswertes für Einrichtung und Warenvorräte, wobei es gleichgültig ist, ob

die Feuerversicherung für diese Sachen bei einer oder mehreren Unternehmungen besteht, wird der

Schaden nur nach dem Verhältnis der diesem B.U.-Versicherungsvertrag

zugrunde gelegten Feuerversicherungssummen zum tatsächlichen Gesamt-Feuerversicherungswert ersetzt.